

STADT VELTEN



Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 bis 3 BMG ist die Meldebehörde berechtigt, für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten zu Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder 5. weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- Auskünfte an Adressbuchverlage zu Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten gemeldet ist, hat das Recht gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift zu den üblichen Sprechzeiten bei der Meldebehörde im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, in 16727 Velten erklärt werden.

Der Widerspruch gilt unbefristet bzw. bis zum Widerruf.

Velten, den 09.02.2017

Ines Hübner
Bürgermeisterin